

Aktenzeichen:

1 RA 119/57

Verkündet  
am 22. Mai 1958

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....  
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....  
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf  
die mündliche Verhandlung vom 22. Mai 1958

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom  
24. Mai 1957 wird mit den ihm zugrunde liegen-  
den Feststellungen aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung  
und Entscheidung an das Landessozialgericht  
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger beantragte im Juni 1954 bei der Beklagten den Ersatz der ihm durch Kriegseinwirkungen verlorengegangenen Versicherungskarte Nr. 1. Diese habe Angestelltenversicherungsbeiträge für die Zeit von August 1928 bis August 1929 enthalten. Damals sei er ganztätig bei Rechtsanwalt Dr. Fxxxx im Büro beschäftigt gewesen. Die Versicherungskarte sei nicht aufgerechnet worden, weil sie nur 13 Beitragsmonate enthalten habe.

Rechtsanwalt Dr. Fxxxx hat dem Kläger am 17. März 1955 bescheinigt, daß er sich mit Bestimmtheit an die Beschäftigung des Klägers bei Dr. Bxxxxx erinnere. Wörtlich heißt es in der Bescheinigung weiter: "Bestimmt sind damals für Sie Angestelltenversicherungsmarken geklebt worden. Wenn ich mich recht erinnere, haben Sie im Monatsdurchschnitt 200,-- DM bezogen. Die Unterlagen darüber sind durch Kriegseinwirkungen vernichtet worden".

Die Beklagte und ihre Widerspruchsstelle lehnten den Antrag des Klägers ab, weil eine Beitragsleistung in der fraglichen Zeit weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht sei. Mit der gleichen Begründung wies das Sozialgericht Berlin die Klage ab (Urteil vom 11.5.1956). Die Berufung des Klägers wies das Landessozialgericht Berlin als unbegründet zurück: Da der Kläger die Versicherungskarte nicht rechtzeitig umgetauscht habe, treffe ihn nach § 179 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) die volle Beweislast dafür, daß die Anwartschaft erhalten sei. Hierzu gehöre auch der Nachweis der Beitragsleistung überhaupt. Eine solche sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht. Dr. Fxxxx habe zwar die Beschäftigung des Klägers bestätigt, hinsichtlich der Beitragsleistung aber nur seiner Überzeugung Ausdruck gegeben. Es sei zweifelhaft, ob die Tätigkeit des Klägers überhaupt versicherungspflichtig gewesen sei. Hierüber sei nichts Näheres

-3-



- 3 -

vorgetragen. Möglicherweise sei der Kläger nur zu Ausbildungszwecken oder nur vorübergehend tätig gewesen (Urteil vom 24.5.1957).

Gegen das ihm am 15. Juni 1957 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts legte der Kläger am 10. Juli 1957 Revision ein und begründete sie gleichzeitig. Gerügt werde die Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Wenn das Landessozialgericht die Bescheinigung des Dr. Fuchs zum Nachweis der behaupteten Beitragsleistung nicht als ausreichend ansah, hätte es den Zeugen vernehmen müssen. Diese Vernehmung hätte auch über die Art der Tätigkeit des Klägers Aufschluß gegeben. Es hätte sich ergeben, daß der Kläger damals nicht zu Ausbildungszwecken tätig gewesen sei, sondern im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses die üblichen Büroarbeiten verrichtet habe. Die Bestätigung des Dr. Fxxxx sei vom Landessozialgericht auch nicht hinreichend gewürdigt worden. Sie sei dahin zu verstehen, daß tatsächlich Beiträge für den Kläger entrichtet worden sind.

Der Kläger beantragte,

unter Aufhebung der Entscheidungen der Vorinstanzen festzustellen, daß für ihn in der Zeit von August 1928 bis August 1929 Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet worden sind, hilfsweise,  
die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise,  
die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 4 -

Nach ihrer Auffassung liegt kein Verfahrensmangel vor. Der Sachverhalt sei vom Landessozialgericht genügend aufgeklärt und die Bescheinigung des Dr. Fxxxx hinreichend gewürdigt worden.

In dem angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts ist die Revision nicht zugelassen. Sie ist daher nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens in richtiger Weise und mit Erfolg gerügt wird (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 SGG, BSGE. 1 S. 150). Dies trifft hier zu. Die Rüge des Klägers, das Landessozialgericht habe den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt und die Grenzen seines Rechts, nach freier Überzeugung zu entscheiden, überschritten, ist begründet.

Bei der Beurteilung des Sachverhalts ist das Landessozialgericht von der Vorschrift in § 179 AVG a.F. ausgegangen. Es hat daraus, daß die Versicherungskarte vom Kläger nicht umgetauscht wurde, geschlossen, ihn treffe die "volle Beweislast" dafür, daß die Anwartschaft erhalten ist. Diese Auffassung berücksichtigt zwar den Wortlaut der Vorschrift ("muß im Streitfall beweisen"). Die Beweispflicht, von der § 179 AVG a.F. spricht, besteht aber nicht als solche im Sinne des Zivilprozeßrechts; sie besagt nicht, daß die Klage abgewiesen werden muß, wenn der Kläger das streitige Versicherungsverhältnis nicht beweisen kann. Eine solche prozessuale Beweislast (Beweisführungslast) ist dem Sozialgerichtsprozeß fremd. Hier gilt der Untersuchungsgrundsatz: Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen (§ 103 SGG), es hat deshalb die notwendigen Ermittlungen von sich aus anzustellen. Dies gilt auch dann, wenn das Gesetz es als Aufgabe des Versicherten (Klägers) bezeichnet, etwas nachzuweisen oder glaubhaft zu machen (so z.B. für die Glaubhaftmachung bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die ständige Rechtsprechung des BSG., vgl. Urteile vom 23.8.1956 - 3 RJ 307/55 -, vom 23.8.1957 - 9 RV 18/56 -

- 5 -



- 5 -

und vom 24.10.1957 - 10 RV 285/55 -, abgedruckt im SozR. Da 5 Nr. 9 und Da 9 Nr. 12 und 13 zu § 67 SGG). Auch in solchen Fällen hat der Kläger im Rahmen seiner prozessualen Mitwirkungspflicht nur die zur Begründung des Klageanspruchs (des Wiedereinsetzungsantrags) dienenden Tatsachen und Beweismittel vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben (§ 92 SGG) und damit dem Gericht die Anregung für die Erforschung des Sachverhalts zu geben. Nur wenn die Ermittlungen des Gerichts erfolglos geblieben sind, treffen den Kläger, der aus den von ihm behaupteten Tatsachen Rechte herleiten will, die Folgen der Unmöglichkeit, diese Tatsachen sicher festzustellen, also die Folgen der Ungewißheit, die das Gericht trotz erschöpfender Aufklärungstätigkeit von Amts wegen nicht zu beseitigen vermag (sogenannte objektive oder materielle Beweislast - vgl. Urteil des BSG. vom 24.10.1957 - 10 RV 945/55 - und die dort angegebenen weiteren Nachweise). Eine über diese Regeln des Officialverfahrens hinausgehende Beweislast trifft den Kläger auch nicht etwa deshalb, weil er es unterlassen hat, die Versicherungskarte rechtzeitig umzutauschen. Diese Unterlassung bewirkt für ihn nur den Verlust der Rechtsvermutung, die in § 190 AVG a.F. in Verbindung mit § 1445 der Reichsversicherungsordnung (RVO) a.F. (jetzt § 145 AVG n.F.) für das Bestehen und die Wirksamkeit des Versicherungsverhältnisses enthalten ist. Sie ist deshalb von Einfluß auf die Beweiswürdigung; sie ändert aber nichts an der Verpflichtung des Gerichts zur Erforschung der materiellen Wahrheit. Seiner ihm hierbei obliegenden Mitwirkungspflicht hat der Kläger dadurch genügt, daß er die Beweismittel für die angebliche Beitragsleistung dem Gericht benannt und diesem damit den Anlaß gegeben hat, die Beweise einzuziehen.

In dieser Hinsicht rügt aber der Kläger mit Recht, daß das Landessozialgericht nicht alle zur Aufklärung des Sachverhalts geeigneten und notwendigen Ermittlungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

angestellt hat. So hat es von Nachforschungen darüber abgesehen, welcher Art die mehr als einjährige Tätigkeit des Klägers im Büro des Dr. Bxxxxx gewesen ist. Es hat sich mit der Feststellung begnügt, daß "hierüber Näheres nicht vorgetragen" sei. Richtig ist zwar, daß aus der Tatsache der Beschäftigung allein - zumal wenn diese weit in der Vergangenheit liegt - nicht mit Sicherheit auf die Entrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung geschlossen werden kann. Dies enthebt aber das Tatsachen-gericht nicht der Verpflichtung, den Sachverhalt auch in dieser Richtung zu erforschen, wenn vom Kläger - wie hier - geltend gemacht ist, daß für ihn Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet worden sind. Wenn Art und Dauer der Tätigkeit des Klägers in der fraglichen Zeit geklärt worden wären, hätte mindestens festgestellt werden können, ob und wie lange Zeit der Kläger damals überhaupt der Versicherungspflicht unterlag. Hieraus hätten aber Schlüsse auf seine Glaubwürdigkeit gezogen werden können. Für diese Aufklärung stand dem Landessozialgericht der vom Kläger benannte Zeuge Dr. Fxxxxx zur Verfügung, der sich nach seiner Bescheinigung an die Beschäftigung des Klägers noch zuverlässig erinnern will. Die Anhörung dieses Zeugen war aber vor allem geeignet, die Frage der Beitragsleistung für den Kläger - auch der Zahl und Höhe nach - zu klären.

Das Landessozialgericht hat die Bescheinigung vom 17. März 1955 nicht als ausreichenden Nachweis angesehen, weil Dr. Fuchs darin nur seine Überzeugung von einer Beitragsleistung ausgedrückt habe, ohne diese als tatsächlich erfolgt zu bestätigen. Diese Auslegung ergibt sich nicht zwingend aus der Bescheinigung. Die Worte: "Bestimmt sind damals für Sie Angestelltenversicherungsmarken geklebt worden" können ebenso dahin verstanden werden, daß tatsächlich Beiträge entrichtet wurden. Auch der Zusammenhang, in den dieser Satz in der Bescheinigung gestellt ist,

- 7 -



- 7 -

spricht nicht gegen eine solche Auslegung. Der Wortlaut ist in dem für den vorliegenden Rechtsstreit wichtigsten Teil mindestens zweifelhaft. Unter diesen Umständen hätte das Landessozialgericht nicht ohne weiteres eine der möglichen Auslegungen seiner Entscheidung zugrunde legen dürfen. Es hätte vielmehr die bestehenden Zweifel durch Anhörung des Dr. Fxxx (nötigenfalls auch durch Befragung des in der Bescheinigung vom 17. März 1955 genannten Dr. Fxxxxx und der in den Akten erwähnten Sekretärin desselben) klären müssen. Weil das Landessozialgericht diese notwendige Klärung des Sachverhalts unterlassen und bei seiner Entscheidung die mehrdeutige Bescheinigung des Dr. Fxxxxx im Sinne einer der möglichen Auslegungen gewürdigt hat, hat es gegen seine Verpflichtung zur Erforschung des Sachverhalts verstoßen und die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten (Verstoß gegen §§ 103, 128 SGG). Die hierin liegenden Verfahrensmängel machen die Revision des Klägers statthaft.

Die Revision ist auch begründet; das angefochtene Urteil beruht auf den vorliegenden wesentlichen Verfahrensmängeln (§ 162 Abs. 2 SGG). Es ist nicht ausgeschlossen, daß das Landessozialgericht nach weiteren sachdienlichen Ermittlungen und nach sachentsprechender Würdigung der gesamten Umstände des Falles eine für den Kläger günstigere Entscheidung getroffen hätte. Diese Möglichkeit genügt aber für die Annahme des nach § 162 Abs. 2 SGG erforderlichen ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verletzung der Verfahrensvorschrift und der getroffenen Entscheidung (BSGE. 2 S. 197/201). Das Urteil des Landessozialgerichts ist daher mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben. Gleichzeitig ist der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Eine Entscheidung in der Sache durch das Bundessozialgericht ist nicht möglich, weil die vom Landessozialgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen für eine Sachentscheidung nicht ausreichen.

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird das Landessozialgericht zu berücksichtigen haben, daß die Vorschrift in § 179 AVG a.F. seit dem Inkrafttreten des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88) nicht mehr gilt (Art. 3 § 2 AnVNG). Sie ist durch Wegfall der bisherigen Vorschriften über die Erhaltung der Anwartschaft entbehrlich geworden. Für den Nachweis von Beiträgen und für den Ersatz von verlorenen, unbrauchbaren oder zerstörten Versicherungskarten (bisher geregelt in den §§ 25 ff. der Beitragsordnung der Angestelltenversicherung vom 21.11.1924/23.2.1939 - RGBL. 1939 I S. 635 -) gelten nunmehr die Vorschriften in den §§ 133 ff. AVG n.F. Die in § 135 Abs. 3 AVG in Aussicht gestellte nähere Regelung durch den Bundesminister für Arbeit dürfte abzuwarten sein.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des Landessozialgerichts vorbehalten.

